

Hauptsatzung

der

Gemeinde Waldfeucht

vom

12. November 1999

einschl.

- 1. Änderung vom 21.09.2001***
- 2. Änderung vom 19.12.2003***
- 3. Änderung vom 9. März 2005***
- 4. Änderung vom 28. September 2005***
- 5. Änderung vom 30. April 2008***

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden und beim Schriftverkehr
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Zahl der Ratsmitglieder und der Wahlbezirke
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 14 Allgemeiner Vertreter
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SVG.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV.NRW. S. 386), hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 11. November 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14. Dezember 1971 (GV.NRW. 1972 S. 414) sind die Gemeinden Braunsrath, Haaren und Waldfeucht zu der neuen

Gemeinde Waldfeucht

zusammengeschlossen worden, der gleichzeitig die Ortschaften Haas und Haaserdriesch der ehemaligen Gemeinde Kirchhoven eingegliedert wurden.

- (2) Das Gemeindegebiet umfaßt die innerhalb der Gemeindegrenzen liegenden Grundstücke mit einer Fläche von rd. 30,27 qkm.

§ 2
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 14. März 1977 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:
"Über einem goldenen Schildfuß, darin ein schwarzer Forsthaken, in Rot ein bekrönter, zwiegeschwänzter, silberner Löwe".
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 14. März 1977 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:
- a) Als Banner: Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift mit dem über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Gemeinde.
- b) Als Hißflagge: Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 4 : 1 längsgestreift mit dem zur Stange hin verschobenen Wappenschild der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3
**Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern
und -urkunden und beim Schriftverkehr**

- (1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden und für die Verwendung beim Schriftverkehr werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:
Bocket, Braunsrath, Brüggelchen, Frilinghoven, Haaren, Hontem, Löcken, Obspringen, Schöndorf, Selsten und Waldfeucht.
- (2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Waldfeucht fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Waldfeucht fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden entsprechend der Zuständigkeitsordnung an den jeweiligen Ausschuß oder an den Bürgermeister (ggfls. mit einer Stellungnahme) zur Überprüfung und - soweit der Rat nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist - zur Entscheidung. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (6) Der Antragsteller ist über das Verfahren und ggfls. über die Stellungnahme nach Abs. 4 durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Waldfeucht".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".
- (3) Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 7

Zahl der Ratsmitglieder und der Wahlbezirke

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird von 32 auf 30 und die Zahl der Wahlbezirke von 16 auf 15 reduziert.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 und 2 GO.NRW. bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat beschließt für die Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuß wahrgenommen. Er führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuß." Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Bau- und Planungsausschuß zugewiesen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (5) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, einem Ausschuss mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 GO.NRW), soweit nicht bereits eine stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem Ausschuß besteht.

§ 10
Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweiligen Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweiligen Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten..
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO.NRW. und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch 1 stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO. NRW. zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

§ 11
Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO.NRW.) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und die Fachbereichsleiter.

§ 12
Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Neben den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entscheidet der Bürgermeister
 - a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde,
 - b) über die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 15.300,00 €, jedoch nicht über die dem Antragsdatum folgenden 3 Haushaltsjahre hinaus,
 - c) über die Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 500,00 €
 - d) über den Erlaß von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 50,00 €,
 - e) über die Vergabe von Aufträgen bis zur Höhe von 25.500,00 €, soweit nicht Ausschüsse oder der Rat zuständig sind; bei Neuanschaffungen nur in Höhe der Haushaltsansätze
 - f) über die Erteilung von Erlaubnissen in Denkmalschutzangelegenheiten

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister ist für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig.
- (2) Die Einstellung, Versetzung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) durch den Bürgermeister bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates. Das gleiche gilt für Ehrenbeamte und bei Begründung von Arbeitsverhältnissen, Höhergruppierung und arbeitgeberseitiger Kündigung von Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen, jedoch nicht für Anwärter und Auszubildende.
- (3) Der Bürgermeister hat den Rat über alle anderen
 - Ernennungen, die das Beamtenverhältnis der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gehobener Dienst BBesG betreffen,
 - arbeitsvertraglichen Änderungen, die das Arbeitsverhältnis mit Beschäftigten vergleichbarer Entgeltgruppen betreffen,
 - Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen, Zuweisungen und Abordnungen zu anderen Dienstherren von Beamten,
 - Begründungen von Arbeitsverhältnissen und arbeitgeberseitigen Kündigungen von Beschäftigtenzu unterrichten.

Diese Unterrichtung soll möglichst vor Durchführung der Personalmaßnahme stattfinden, ansonsten ist dies bei nächster Gelegenheit nachzuholen.

§ 14 Allgemeiner Vertreter

- (1) Der Rat bestellt einen Beamten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die erstmalige Übertragung der Funktion des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters erfolgt gemäß § 25 a Landesbeamtengesetz NRW zunächst auf Probe."

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im "Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht", soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.
- (2) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, den Banken und Sparkassen sowie den Postagenturen im Gemeindegebiet Waldfeucht zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.
- (3) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt 6 Tage, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet; bei abgekürzter Ladungsfrist 3 Tage. Auf den einzelnen

Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (4) Soweit nach anderen Vorschriften eine Bekanntmachung durch Aushang vorgeschrieben bzw. möglich ist, erfolgt der Aushang dieser Bekanntmachung an der in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafel.
- (5) Ist eine Bekanntmachung nach Abs. 1 in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird sie ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Waldfeucht vollzogen.
Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Hinweis zu § 3 Abs. 2:

Die bisherige Karte wird unverändert übernommen.